

Allgemeine Geschäftsbedingungen von FAHLKE – Unternehmensberatung & IT-Dienstleistungen im Gesundheitswesen, vertreten durch den Geschäftinhaber Ragnar Fahlke, (nachfolgend "Auftragnehmer")

Der Auftragnehmer bietet internet-bezogene und unternehmensberaterische Dienste und Serviceleistungen, im speziellen den Zugang und die Nutzung des ERFA.INFO Extranets (www.erfa.info) und deren Inhalte an.

§1 Gegenstand

1. Die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Nachfolgend „AGB“ genannt) regeln die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggebers. Über die einzelnen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden gesonderte Produktvereinbarungen geschlossen, auf die diese AGB anzuwenden sind.
2. Die Bestimmungen der AGB gelten auch im Regelungsbereich der Produktvereinbarungen. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Produktvereinbarung für ihren Regelungsbereich Bestimmungen enthält, die ausdrücklich als vorrangig gegenüber den Bestimmungen der AGB bezeichnet sind oder deren Vorrang gegenüber den Bestimmungen der AGB sich daraus ergibt, dass sie ihrem Regelungsgehalt nach spezieller sind. Im Zweifel gelten die Bestimmungen der Produktvereinbarung. Abweichenden Allgemeinen Einkaufs- oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggeber wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§2 Zustandekommen des Vertrages

1. Die Übersendung der Produktvereinbarung(en) und der AGB durch den Auftragnehmer erfolgt freibleibend und stellt kein verbindliches Vertragsangebot dar.
2. Erst durch Unterzeichnung und Übersendung bzw. Übergabe der Produktvereinbarung(en) an den Auftragnehmer unterbreitet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ein oder mehrere Angebote auf Abschluss eines Vertrages. Er ist an sein Angebot oder seine Angebote für die Dauer von drei Wochen nach Eingang beim Auftragnehmer gebunden.
3. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer das Angebot unter Beachtung der in § 15 dieser AGB bestimmten Form ausdrücklich annimmt oder mit der tatsächlichen Ausführung der Leistungen, insbesondere durch Herstellung des Netzzuganges, beginnt.

§3 Laufzeit und Kündigung

1. Für den Fall, dass ein Auftraggeber mehrere Produktvereinbarungen abgeschlossen hat, werden durch die Kündigung einer dieser Produktvereinbarungen die anderen Produktvereinbarungen und deren Laufzeit nicht beeinflusst.
2. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§4 Leistungsbeschreibung

1. Die Art, der Inhalt und der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienste und Leistungen ergibt sich aus den gesondert abzuschließenden Produktvereinbarungen.
2. Soweit der Auftragnehmer im Einzelfall entgeltfrei zusätzliche Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit eingestellt werden. Ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch des Auftraggebers oder ein Kündigungsrecht ergibt sich daraus nicht.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das sich aus den Produktvereinbarungen ergebende Leistungsangebot zu ändern, zu reduzieren oder zu ergänzen sowie den Zugang zu einzelnen

Leistungen aufzuheben, wenn und soweit hierdurch die Zweckerfüllung des mit dem Auftraggebers geschlossenen Vertrages nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird.

§5 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer angebotenen Dienste sachgerecht zu nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet,
 - a. den Auftragnehmer unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlagen zu informieren,
 - b. den Auftragnehmer unverzüglich über Veränderungen in den Voraussetzungen der Tarifeinstufung zu unterrichten,
 - c. die Zugriffsmöglichkeiten auf die vom Auftragnehmer angebotenen Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen sowie rechts- und/oder gesetzwidrige Handlungen zu unterlassen. Insbesondere hat der Auftraggeber bereits den Versuch zu unterlassen,
 - den Zugang anderer Nutzer zu den Diensten des Auftragnehmers unberechtigt zu nutzen,
 - es anderen Nutzern zu ermöglichen, die Dienste, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, missbräuchlich zu nutzen, insbesondere Relays offen zu lassen und den Mailserver nicht ausreichend gegen unberechtigte Nutzung abzusichern,
 - Dienste des Auftragnehmers, über die keine Produktvereinbarung abgeschlossen wurde, unberechtigt zu nutzen,
 - Passwörter anderer Nutzer der Dienste des Auftragnehmers oder des Systemoperators zu entschlüsseln,
 - E-Mails anderer Nutzer der Dienste des Auftragnehmers unberechtigt zu lesen,
 - Dateien anderer Nutzer der Dienste des Auftragnehmers zu ändern,
 - für einzelne Anwendungen lizenzierte Anwendungssoftware über die Dienste des Auftragnehmers unberechtigt zu verbreiten,
 - Kommunikationsdienste zu unterbrechen oder zu blockieren, etwa durch Überlastung, soweit dies vom Auftraggeber zu vertreten ist,
 - strafbare Inhalte jeglicher Art, insbesondere pornographische, gewaltverherrlichende oder solche Inhalte, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, sowie Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Parteien oder ihrer Ersatzorganisationen über Dienste des Auftragnehmers zu verbreiten oder zugänglich zu machen,
 - sich oder Dritten den Besitz pornographischer Inhalte zu verschaffen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen mit Tieren zum Gegenstand haben.
 - d. die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Nutzung der Dienste und Leistungen des Auftragnehmers einschlägig sein sollten,
 - e. den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und diese zu befolgen,
 - f. dem Auftragnehmer erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen,
 - g. dem Auftragnehmer wenigstens 48 Stunden vor einer vorhersehbaren, außergewöhnlich hohen Nutzung der Dienste diese Nutzung anzuzeigen.
2. Bei Verstößen des Auftraggebers gegen die in Ziffer (1) (b) und (c) genannten Pflichten ist der Auftragnehmer ohne vorherige Abmahnung und bei Verstößen gegen die in Ziffer (1) (a) und (d) bis (f) genannten Pflichten ist der Auftragnehmer nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

3. Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander können im Wege einer Benutzerordnung vereinbart werden. Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen den Auftragnehmer nach erfolgloser Abmahnung dazu, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
4. Verstößt der Auftraggeber gegen die in § 5 Abs. 1 dieser AGB geregelten Pflichten, ist der Auftragnehmer neben der Berechtigung zur fristlosen Kündigung befugt, mit sofortiger Wirkung den Zugang zu den sich aus dem Leistungsumfang ergebenden Diensten zu sperren. Dieses Recht hat der Auftragnehmer auch, wenn der Auftraggeber in einen Hackangriff oder einen vermutlichen Hackangriff einbezogen ist, gleich wie dieser Hackangriff oder vermutete Hackangriff geartet ist.
5. Der Zugang erfolgt über das Internet durch einen Benutzernamen sowie ein Kennwort. Das Kennwort wird vom Auftragnehmer erstellt und muss nach erstmaliger Anmeldung vom Auftraggeber oder deren Angestellten geändert werden. Der Antragsteller ist verpflichtet sein Kennwort streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch für die vom Antragsteller ermächtigten Benutzer. Das Risiko einer missbräuchlichen Nutzung des Kennwortes, auch soweit dieses durch den Antragsteller geändert sein sollte oder der Antragsteller weitere Benutzer ermächtigt hat, trägt der Antragsteller. Jeder, der unter dem Benutzernamen mit korrektem Kennwort Zugang erhält, gilt vom Antragsteller für diesen Zugang ermächtigt bzw. für die Durchführung der Transaktionen autorisiert.
6. Jegliche Weitergabe von zur Verfügung gestellten Inhalten und Dokumenten des Extranets (www.erfa.info) an Dritte bedarf ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Auftragnehmer.

§6 Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte

Das gesetzliche Urheberrecht des Konzeptionisten an seinen Arbeiten ist unverzichtbar. Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen des Auftragnehmers nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden. Die dem Auftraggeber eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten. Der Auftraggeber ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen. Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig. Werden urheberrechtliche Leistungen des Auftragnehmers über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen des Auftragnehmers, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum Einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum Zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte (Copyright). Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.

§7 Nutzung durch Dritte

1. Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste des Auftragnehmers durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Auftragnehmer gestattet. Der Auftragnehmer kann die Genehmigung von der Zahlung eines zusätzlichen, gesondert zu vereinbarenden Entgeltes abhängig machen.

2. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Auftraggeber diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch den Dritten in der gleichen Weise einzustehen, wie er selbst für deren Einhaltung einzustehen hätte.
3. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungsanspruch, kein Schadensersatzanspruch und kein Kündigungsrecht des Auftraggebers.
4. Der Auftraggeber hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte Nutzung der Dienste des Auftragnehmers durch Dritte entstanden sind. Gleiches gilt im Falle der unbefugten Nutzung der Dienste durch Dritte, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass die unbefugte Nutzung durch eine Umgehung oder Aufhebung der Sicherungseinrichtungen des Auftragnehmers erfolgt ist, ohne dass er diese zu vertreten hat.

§8 Zahlungsbedingungen

1. Bestandteil der in gesonderter Produktvereinbarung zu vereinbarenden Vergütung können Festentgelte, nutzungsabhängige variable Entgelte, Leitungs- und Kommunikationskosten sowie sonstige Entgelte sein.
 - a. Als Festentgelt im Sinne dieses Vertrages gelten die in den Produktvereinbarungen als Pauschal- oder Grundgebühr bezeichneten Vergütungspositionen.
 - b. Nutzungsabhängige variable Entgelte im Sinne dieses Vertrages sind die vom Auftraggeber zu leistenden Zahlungen, deren Höhe sich nach den Bestimmungen der Produktvereinbarungen nach Bandbreitenverbrauch oder Datenvolumen richtet.
 - c. Als Leitungs- und Kommunikationskosten im Sinne dieses Vertrages gelten sämtliche Gebühren, die dem Auftragnehmer von der Deutschen Telekom AG oder einem sonstigen Dritten für die Verbindung zwischen dem Anschluss des Auftraggebers und der Infrastruktur des Auftragnehmers in Rechnung gestellt bzw. durch das Verlassen des Netzes des Auftragnehmers und durch den damit verbundenen Übergang auf Einrichtungen Dritter verursacht werden.
 - d. Unter sonstigen Entgelten im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche Zahlungen zu verstehen, die der Auftraggeber einmalig oder laufend zu leisten hat, insbesondere für Wartungs- und Serviceleistungen, wie etwa Helpdesk und Billing, und die nicht zu den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) zu zählen sind.
2. Leitungs- und Kommunikationskosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Soweit im Zusammenhang mit der Zugangverschaffung auf der Seite des Auftragnehmers gesonderte Kosten (z.B. Terminal-Adapter, exklusive Modem-Bereitstellung) entstehen, werden diese dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
3. Im übrigen sind die Bestandteile und die Höhe der vom Auftraggeber zu leistenden Vergütung in der jeweiligen Produktvereinbarung geregelt.
4. Über die von ihm erbrachten Leistungen erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber monatliche Abrechnungen.
5. Unabhängig von der Erteilung der Abrechnung werden die Festentgelte am dritten Werktag eines jeden Monats fällig. Die übrigen Vergütungsbestandteile sind sofort nach Rechnungsstellung fällig, ohne dass der Auftraggeber zu Abzügen berechtigt ist.
6. Ist das Festentgelt nicht für einen vollen Kalendermonat zu entrichten, so wird es zeitanteilig berechnet. Die Höhe des für einen Tag anzusetzenden Entgeltes beträgt 1/30 des vereinbarten Monatsentgeltes.
7. Hat der Auftragnehmer zur Erbringung von Leistung an den Auftraggeber in Vorleistung zu treten oder hat er dies bereits getan, so kann der Auftragnehmer alle in diesem Zusammenhang stehenden Kosten mit Vertragsunterzeichnung vom Auftraggeber verlangen. Gleiches gilt für Vorleistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber gegenüber Dritten erbringt oder bereits erbracht hat.

§9 Zahlungsverzug

1. Kommt der Auftraggeber mit den von ihm zu leistenden Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 des DÜG vom 9. Juni 1998 zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt; in diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Der Auftragnehmer kann das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder ein Zurückbehaltungsrecht an dem ihm obliegenden Leistungen geltend machen, insbesondere die Leitungsverbindung des Auftraggebers unterbrechen, wenn der Auftraggeber für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der die Gesamtvergütung für zwei Monate erreicht, in Verzug kommt.

§10 Sperrung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Leistungen bei Zahlungsverzug des Auftraggebers zu unterbrechen. Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Anwendungsbereichs der TKV wird der Auftragnehmer dies nur in Übereinstimmung mit den Regelungen der TKV, vornehmen (Sperrung).
2. Die Sperre wird dem Auftraggeber dann mit einer Frist angekündigt, wenn das Gesetz eine solche Frist vorschreibt. Sofern das Gesetz keine Frist vorschreibt, kann die Leistungseinstellung des Auftragnehmers auch ohne Frist und vorherige Ankündigung erfolgen.
3. Die Kosten, die dem Auftragnehmer durch eine Sperrung bzw. Einstellung der Leistungen entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten, die durch eine Wiederaufnahme bzw. Wiederanschaltung entstehen.

§11 Preisänderungen

1. Der Auftragnehmer behält sich - insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Tarifstruktur - vor, die in den Produktvereinbarungen geregelten Preise für die von ihm zu erbringenden Dienste und Leistungen anzupassen (nachfolgend „Preisänderung“). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Preisänderung schriftlich ankündigen. Die Preisänderung tritt am ersten Tag des dritten auf die Ankündigung folgenden Monats in Kraft, sofern nicht die Parteien im Einzelfall etwas anderes vereinbaren. Im Falle von Preissenkungen werden diese zunächst auf dem Auftraggeber gegebenenfalls gewährte Sonderrabatte angerechnet.
2. Handelt es sich bei der Preisänderung um eine Preiserhöhung, so hat der Auftraggeber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung schriftlich zu widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber der Preiserhöhung fristgerecht und kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist jede der Parteien berechtigt, die Produktvereinbarung, deren Regelungsbereich die Preisänderung betrifft, mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Monats zu kündigen, nach dessen Ablauf die Preisänderung Wirksamkeit entfalten soll.
3. Die Kündigung nach § 10 Absatz (2) dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Erhöhung der Preise durch den Auftragnehmer im Zusammenhang mit Gebührenanpassungen durch die vom Auftragnehmer genutzten öffentlichen bzw. vergleichbaren monopolistischen Diensteanbieter steht und sich im Rahmen dieser Gebührenanpassungen hält.

§12 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

1. Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen solcher Gegenansprüche zu, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie diejenigen Ansprüche, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten wird. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, die ihre Grundlagen in verschiedenen Produktvereinbarungen haben, untrennbar/eng miteinander verbunden sind.

§13 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form speichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
2. Soweit sich der Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistungen Dritter bedient, ist er berechtigt, die Teilnehmerdaten unter Beachtung der Regelung des § 28 Bundesdatenschutzgesetz offen zu legen. Diese Berechtigung besteht auch dann, wenn die Übermittlung von Daten zur Erkennung, Eingrenzung und/oder Beseitigung von Störungen und Fehlern in den Anlagen des Auftragnehmers selbst sowie in den vom Auftragnehmer genutzten Anlagen Dritter erforderlich ist.
3. Der Auftragnehmer erklärt, dass seine Mitarbeiter, die bei der Abwicklung dieses Vertrages tätig werden, auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet worden sind und dass der Auftragnehmer die nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um die Ausführung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu gewährleisten.

§14 Verfügbarkeit der Dienste

1. Der Auftragnehmer bietet seine Dienste 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche an. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühestmöglich angekündigt. Der Auftragnehmer wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.

§15 Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. Für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftragnehmer nur in Höhe des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die
 - a. durch die Inanspruchnahme von Diensten des Auftragnehmers,
 - b. durch die Übermittlung und Speicherung von Daten durch den Auftragnehmer,
 - c. durch die Verwendung übermittelter Programme und Daten durch den Auftragnehmer,
 - d. durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Datenseiten des Auftragnehmers.

Im übrigen kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz verlangen, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung

des Angestellten, Arbeitnehmers, Mitarbeiters, Vertreters und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

2. Der Auftragnehmer übernimmt darüber hinaus insbesondere keine Haftung für Inhalte, sofern diese ihm vom Auftraggeber zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus einzelnen Produktvereinbarungen überlassen worden sind. Dies gilt auch für Schäden, die aus der Nutzung solcher Inhalte resultieren. Der Auftraggeber versichert, dass die Inhalte frei benutzt und bearbeitet werden können, insbesondere, dass er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte verfügt.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer oder gegenüber Dritten ergeben, insbesondere von solche Ansprüchen, die auf der Rechtswidrigkeit oder der Verletzung von Rechten Dritter durch die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte beruhen.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für die über seine Dienste übermittelten Informationen Dritter, deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtmäßig handelt, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vor.
5. Der Auftragnehmer haftet des weiteren nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass infolge von Krieg oder kriegerischer Auseinandersetzung, höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die Leistungen des Auftragnehmers unterbleiben.
6. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen und Nachteile, die dem Auftragnehmer oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste des Auftragnehmers oder dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt. Diese Haftung erstreckt sich insbesondere auf den dem Auftragnehmer entstehenden sachlichen und personellen Aufwand sowie sonstige Auslagen.
7. Gibt der Auftraggeber eine Störungsmeldung gemäß § 5 Ziffer (1) (f) dieses Vertrages ab und ergibt die daraufhin vorgenommene Prüfung durch den Auftragnehmer, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers vorlag, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die durch diese Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§16 Gewährleistung

1. Dauert eine Störung der Leistungen des Auftragnehmers, die erheblich ist, länger als eine Woche an und wird dabei ein tatsächlicher Ausfallzeitraum von mehr als einem Werktag erreicht, ist der Auftraggeber berechtigt die monatlichen Entgelte und die Gebühren, die auf eine Vorbestellung verbrauchsabhängiger Leistungen (Bandbreiten) zurückgehen, ab dem Zeitpunkt des Eintritts bis zum Wegfall der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
 - a. der Auftraggeber aus Gründen, die dieser nicht selbst zu vertreten hat, nicht mehr auf die Infrastruktur des Auftragnehmers zurückgreifen und dadurch die in dem Vertrag verzeichneten Dienste nicht mehr nutzen kann und
 - b. die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der in dem Vertrag verzeichneten Dienste unmöglich wird oder vergleichbare Beschränkungen vorliegen.
2. Liegen die Ursachen für den Ausfall von Diensten außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers, so ist die Minderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Ausfall von Diensten aufgrund notwendiger Betriebsunterbrechungen gemäß § 13 dieses Vertrages.
3. Im übrigen haftet der Auftragnehmer, sofern sich nicht aus den Regelungen einzelner Produktvereinbarungen etwas anderes ergibt, für Mängel des jeweiligen Vertragsgegenstandes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§17 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Produktvereinbarungen oder der AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Die AGB sowie die Produktvereinbarungen unterliegen deutschem Recht. Bestimmungen des internationalen einheitlichen Kaufgesetzes (UN-Kaufrecht) sind, soweit zulässig, abgedungen.
3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AGB nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt der Bestand der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt bzw. die Vertragslücke wird mittels einer solchen Bestimmung geschlossen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.
4. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Auftraggeber als Referenzkunden zu benennen, ohne dafür eine Vergütung an den Auftraggeber zahlen zu müssen.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Oberhausen. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Auftraggebers zu erheben.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in Fach- und Vertragsangelegenheiten an die unten genannte Stelle zu wenden, sofern nicht für fachliche Fragen im Vertrag eine andere bzw. zusätzliche Ansprechstelle benannt wurde:

Fahlke – Unternehmensberatung und IT-Dienstleistungen im Gesundheitswesen
Am Froschenteich 32
46047 Oberhausen

Sonstiges

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

Stand Mai 2006